

15.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

Drucksache 18/1501

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der am 31. Dezember 2022 vorhandene Bestand wird für Zins und Tilgung der für Zwecke des § 2 Absatz 1 aufgenommenen Kredite verwendet.“
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.“

Begründung:

Die veränderte Konzeption der Landesregierung sieht vor, dass die maßnahmenbezogene Bewirtschaftung des NRW-Rettungsschirms zum 31. Dezember 2022 beendet und nur zu Abrechnungszwecken für bereits in 2022 bewilligte Maßnahmen aufrechterhalten wird.

Der Rettungsschirm soll, der Konzeption bei seiner Errichtung folgend, mit dem Ende der pandemischen Lage nicht aufgelöst werden, sondern dem Nachweis von Zins und Tilgung der aufgenommenen Kredite dienen. Der Bestand zum Jahresende 2022 wird für Zins und Tilgung der Corona-bedingten Kreditaufnahmen verwendet werden.

Dies wird mit den vorliegenden Änderungen umgesetzt.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Klaus Vossemer
Olaf Lehne

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Simon Rock

und Fraktion